

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 25.11.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1929.) 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs vom 18. November 1929, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Oldenburg, den 18. November 1929.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, vom 7. Dezember 1899 erlassenen Vorschriften über die Führung der Schiffsregister werden, wie folgt, geändert:

§ 9 Abs. 1 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister erhält folgende Fassung:

„Jede Eintragung in das Register ist, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte bezieht, den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen, die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Anteilseigentümers auch denjenigen, für die ein Schiffspfandrecht oder ein Recht an einem solchen Recht im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.“

Oldenburg, den 18. November 1929.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Verkehrs.

v. Finckh.

Dr. Driver.